

## *Gestaltungsempfehlungen*

setzungen auch evaluierbar und hinsichtlich des erforderlichen Ressourceneinsatzes und der entstehenden Ausgaben plan- und kontrollierbar sind. Empfohlen wird auch, für die Gesetzesvorlagen alternative Konzepte zu entwerfen, in denen die jeweiligen Auswirkungen zusammen mit dem Kostenrahmen gegenübergestellt werden. Daraus sollten auch die erforderlichen Massnahmen zur Einführung und weiteren Sicherstellung des gesetzlichen Leistungsauftrags sowie die dazu nötigen personellen Ressourcen und finanziellen Mittel hervorgehen.

Der Evaluation öffentlicher Aufgaben- und Verwaltungsbereiche dürfte, bedingt durch die mögliche Aufdeckung von Zielkonflikten in der Gesetzgebung oder von Missständen in der Ausführung, eher Skepsis entgegengebracht werden. Die Einführung solcher Verfahren hat nur dann eine Chance, wenn diese durch die Regierung, die Landtagsabgeordneten, die betreffenden Interessengruppen und die zuständigen Verwaltungsstellen unterstützt sowie durch geeignete Fachspezialisten und Evaluatoren begleitet werden. Zur Stärkung der verwaltungsexternen Finanzkontrolle durch die GPK und den Landtag bedarf es meines Erachtens auch eines personellen Ausbaus mit qualifizierten und unabhängigen Kontrollorganen beziehungsweise des Beizugs externer Evaluatoren. Angeregt wird in diesem Zusammenhang die Einführung eines verwaltungsexternen Evaluationsdienstes unter Führung der GPK oder des Landtagssekretariats.

### *5.5. Modernisierung der Verwaltungsführung*

Für Hans Geser bestehen zwei konkurrierende und komplementäre Prinzipien der Gesetzesinterpretation durch die Verwaltung: "Im Umgang mit den Rechtsnormen selbst bleibt eine charakteristische Indetermination in dem Sinne bestehen, dass – die 'konstruktive', auf die präzise Erfassung des gemeinten Sinnes und der Erarbeitung möglichst regeltreuer Deduktionen ausgerichtete Methode, – die 'teleologische', an ausserhalb des Normtextes liegenden Gesichtspunkten der anzustrebenden Zwecke und der zu gestaltenden Zukunft orientierte Auslegung, als zwei konkurrierende und komplementäre Prinzipien der Gesetzesinterpretation und -anwendung nebeneinander bestehen."<sup>480</sup> In diesem

<sup>480</sup> Geser H.: Staatsorganisation, S. 79.